

Probleme der Definition von Gewalt¹

Hartwig Schuck²

Einleitung

‚Gewalt‘ ist in den Sozialwissenschaften und der Philosophie ein weithin gebrauchter und viel diskutierter Begriff. Neben einer umfassenden Literatur zur theoretischen und begrifflichen Auseinandersetzung mit Gewalt liegt eine beachtliche Zahl empirischer Untersuchungen vor. Was dem Feld der Gewaltforschung zugeordnet wird und was nicht, hängt freilich von der Definition von ‚Gewalt‘ ab. Einigkeit scheint nur darüber zu bestehen, dass direkte, nicht in Notwehr oder mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgende physische Attacken, die absichtsvoll durch massive Krafteinwirkung unmittelbar schwere körperliche Verletzungen verursachen, Gewaltakte darstellen und somit zum Gegenstand der Gewaltforschung zählen.³ Alles, was über diese sehr enge Konzeption hinausgeht, ist strittig: Sind neben körperlichen Übergriffen auch absichtlich oder unabsichtlich herabsetzende, entwürdigende, diskriminierende oder menschenverachtende *Aussagen* als Gewalt einzuordnen? Können die Vernachlässigung von Schutzbefohlenen oder das Nicht-Einschreiten gegen einen beobachteten Gewaltakt selbst Gewalt darstellen? Sind Mobbing oder sexuelle Belästigung Formen von Gewalt? Wie verhält es sich mit Systemen ökonomischer Ausbeutung oder soziostrukturell bedingten Zwängen, die zu Leid oder Tod führen? Nicht einmal darüber, ob es sich bei einer absichtlichen, schleichenden Tötung durch Gift um Gewalt handelt, besteht ein Konsens. Kurz: Bedeutung(en) und Definitionskriterien von Gewalt sind in Sozialwissenschaften und Philosophie höchst umstritten. Problematischer als diese Umkämpftheit des Gewaltbegriffs als solche ist erstens der Umstand, dass die Implikationen der jeweils befürworteten Gewaltkonzeption häufig nicht ausbuchstabiert oder hinterfragt werden. Zweitens werden in vielen Beiträgen zur Debatte um den Gewaltbegriff wichtige Argumente der jeweiligen Ge-

- 1 Für äußerst hilfreiche Anmerkungen danke ich Nadine Telljohann und den Gutachterinnen der ‚Kieler sozialwissenschaftlichen Revue‘. Wenn ich wie im Titel von ‚der Definition von Gewalt‘ spreche, ist damit ganz allgemein der Vorgang des Definierens, d. h.: des Bestimmens der Bedeutung(en) von ‚Gewalt‘, gemeint. Die Einzahl signalisiert also – wie im Folgenden sicherlich deutlich werden wird – keineswegs, dass es nur eine einzige Bedeutung von ‚Gewalt‘ gäbe oder geben müsste.
- 2 Hartwig Schuck ist Soziologe und hat kürzlich seine Dissertation zum Thema ‚Macht – eine Begriffsklärung. Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sprache für die sozialwissenschaftliche Machtdiskussion‘ an der Universität Paderborn eingereicht. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe arbeitet er in einem vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Projekt an der wissenschaftlichen Evaluation der Täterarbeit mit Tätern häuslicher Gewalt in Bayern.
- 3 Eine Begrenzung auf (relativ) schwere Fälle wird von einigen Autorinnen implizit vorausgesetzt. Für eine explizite, eingehende Diskussion siehe Schotte 2020: 57–66, der ‚Gewalt‘ ausdrücklich auf ‚schwere‘ Verletzungen einschränkt. Den Hinweis, dass ‚Gewalt‘ eher triviale oder minimale Verletzungen bzw. Stöße ausschließe – wo auch immer da die Grenze zu ziehen wäre – geben auch z. B. Neidhardt 1986: 121 f. und Hamby 2017: 174 f. Die ‚Innovateure‘ der ‚Soziologie der Gewalt‘ wie Sofsky 1996, Trotha 1997 oder Nedelmann 1997 neigen zumindest stellenweise dazu, ‚Gewalt‘ auf mehr oder weniger extreme Fälle physisch verletzenden Handelns zu beschränken. Insgesamt besteht jedoch kein Konsens darüber, dass nur im Falle schwerer Verletzungen von ‚Gewalt‘ gesprochen werden kann, sondern lediglich darüber, dass Handlungen, die (absichtsvoll usw.) schwere Verletzungen verursachen, ‚Gewalt‘ darstellen. Strittig bleibt, ob ‚Gewalt‘ auch die Erzeugung leichterer Verletzungen einschließt, wo eine ‚Verletzung‘ überhaupt anfängt und was eine ‚schwere‘ Verletzung ausmacht.

genseite überhört. Drittens werden regelmäßig ganze Forschungsgebiete, Theorieschulen oder Disziplinen ausgeblendet.⁴ Solche blinden Flecken und ‚Rezeptionssperren‘ (Dackweiler/Schäfer 2002: 10) behindern einen produktiven Austausch und ein Vorankommen der Diskussion.

Der vorliegende Beitrag skizziert mögliche Kriterien und zentrale Probleme der Definition *personaler verletzender Gewalt*. Er geht von der Annahme aus, dass sozialwissenschaftliche Konzeptionen von Gewalt allgemeinsprachliche Bedeutungen dieses Begriffs in Rechnung stellen sollten, ohne freilich etwaige alltagsweltliche Vorurteile und Blindstellen zu übernehmen. Implikationen von Definitionsvorschlägen und -kriterien werden anhand einfacher Beispiele illustriert.⁵ Das Ziel des Artikels besteht darin, die erhebliche Komplexität der Thematik sowie die Heterogenität des Forschungsfeldes aufzuzeigen, für einen differenzierten, weiten und interdisziplinär informierten Blick auf die Konzepte und Phänomene der Gewalt zu werben und für die Vorzüge und Probleme unterschiedlicher Gewaltkonzeptionen zu sensibilisieren.

Grundlegende Bedeutungen und begriffliche Dimensionen von ‚Gewalt‘

Das Wort ‚Gewalt‘ wird in unterschiedlichen, wenn auch miteinander verwandten Bedeutungen gebraucht – etwa im Sinne von ‚Macht‘ oder ‚Befugnis‘ (z. B. ‚richterliche Gewalt‘), ‚großer Stärke‘, ‚Kraft‘ oder ‚Wucht‘ (‚Gewalt des Sturmes‘). In der modernen sozialwissenschaftlichen, philosophischen oder gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung mit Phänomenen und Bedeutungen von ‚Gewalt‘ wird ‚Gewalt‘ nahezu ausschließlich als ‚Aktionsbegriff‘ (Neidhardt 1986: 114, 124) verwendet. Die ältere Variante dieses Bedeutungsstrangs bezieht sich auf die *Ausübung von Zwang durch Einsatz (massiver) physischer Kraft* (‚mit Gewalt hinausbefördern‘).⁶ Die neuere Variante, die in der empirischen Gewaltforschung, in der begriffsanalytischen und sozialtheoretischen Diskussion um Gewalt sowie im allgemeinen Sprachgebrauch vorherrscht, aber in vielen Wörterbüchern (noch) fehlt, fasst

- 4 So werfen z. B. Dackweiler/Schäfer 2002: 9–14 den selbsternannten ‚Innovateuren der Gewaltforschung‘ (so die Selbstbezeichnung bei Trotha 1997, vgl. auch Nedelmann 1997) mit Recht vor, Einsichten der feministischen Forschung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis zu ignorieren. Die ‚Innovateure‘ beanspruchen, im Gegensatz zum so genannten ‚Mainstream‘ der Gewaltforschung nicht nur die Ursachen von Gewalt, sondern mittels ‚dichter Beschreibungen‘ und einer Fokussierung auf körperliche Akte ‚die Gewalt selbst‘ in ihrer Prozesshaftigkeit und Dynamik in den Blick zu nehmen (vgl. Trotha 1997, Nedelmann 1997, Sofsky 1996). Berechtigt ist der Vorwurf von Dackweiler/Schäfer unter anderem insofern, als Beiträge der feministischen Gewaltforschung in den tonangebenden Texten der ‚Innovateure‘ keinerlei Erwähnung finden, obwohl sich Geschlechterforscherinnen schon deutlich länger als die ‚Innovateure‘ eingehend mit Gewalt in ihren Dynamiken auseinandersetzen und dabei sowohl das ‚Was?‘ und ‚Wie?‘ als auch das ‚Warum?‘ von Gewalt zum Gegenstand der Analyse machen (vgl. Dackweiler/Schäfer 2002: 12 f.). Zudem werden Analysen der Beziehungen zwischen Geschlecht und Gewalt (z. B. bei Hagemann-White 1992) von den ‚Innovateuren‘ ebenso wenig zur Kenntnis genommen wie Studien über sexuelle Gewalt (z. B. Cahill 2001), die für den Versuch einer definitiven Einschränkung von ‚Gewalt‘ auf absichtliche Körperverletzung (Trotha 1997) erhebliche Probleme aufwerfen (siehe dazu Hagemann-White 1992: 7–27).
- 5 In dieser Hinsicht können die Sozialwissenschaften von der analytischen Philosophie lernen. Mit Schotte 2020 liegt inzwischen auch auf Deutsch eine philosophische Begriffsanalyse von ‚Gewalt‘ in Buchlänge vor, die neben philosophischen Beiträgen einen breiten Korpus sozialwissenschaftlicher Literatur berücksichtigt. Die eingehendsten mir bekannten englischsprachigen Begriffsanalysen von ‚violence‘ sind Vorobj 2016 und Bu-facchi 2007.
- 6 Vgl. Krey 1986: 20 f.

Gewalt als *verletzenden Akt* („gewalttätig“, „Gewaltbetroffene“).⁷ Anscheinend hängt die zunehmende Etablierung eines Verständnisses von Gewalt als verletzendem Akt mit einer „Aufwertung der Wirkungsseite“ von Gewalt zusammen, in deren Verlauf „die Bedeutung der Verursachungskomplexe [...] relativiert wird“ (Neidhardt 1986: 122): Zunehmend richtet sich der Blick auf die Betroffenen und deren etwaige Verletzungen.⁸ Bisweilen wird „Gewalt“ in theoretischen Diskussionen auch in jüngerer Zeit noch in der Bedeutung von „Zwang“ verwendet.⁹ Der vorliegende Beitrag folgt hingegen dem insgesamt dominanten Verständnis von Gewalt als verletzendem Akt.¹⁰

Nach Nunner-Winkler (2004) lautet

[d]ie formale Struktur des Gewaltbegriffs: wer – was – wem? Seine unterschiedlichen Bedeutungen erhält man durch je verschiedene Eintragungen in diese Leerstellen. Alltagsweltlich können wir für ‚wer‘ etwa ‚der Sturm‘, für ‚was‘ ‚entwurzelt‘, für ‚wem‘ ‚die Bäume‘ einfügen – und erhalten den Begriff der Naturgewalt. (21)

Dieses Schema sollte zumindest noch um die Frage ‚wie?‘ erweitert werden: ‚wer – wie – was – wem?‘, um die Art der erzeugten Wirkung bzw. Verletzung („was?“) von der Art ihrer Verursachung („wie?“) zu unterscheiden.¹¹ Hinsichtlich möglicher Objekte von Gewalt („wem?“) spricht grundsätzlich vieles dafür, mit Schotte (2020) neben Menschen auch nichtmenschlichen ‚empfindungsfähigen Lebewesen‘ zuzugestehen, dass ihnen Gewalt widerfahren kann (76 f., 84 f.). Betroffen sein können jeweils Einzelne oder Gruppen. Darüber hinaus wird gelegentlich vorgeschlagen, die natürliche Umwelt bzw. Teile derselben sowie (unter dem Stichwort ‚Gewalt gegen Sachen‘) unbelebte Gegenstände ebenfalls als mögliche Objekte von Gewalt zu betrachten.¹² Als potenzielle Subjekte von Gewalt („wer?“) werden primär soziale Akteurinnen in den Blick genommen. Unter ‚sozialen Akteurinnen‘ werden dabei weit überwiegend (implizit oder explizit) Menschen und menschliche Kollektive verstanden. Verletzungen, die von nichtmenschlichen Tieren verursacht werden, und ‚Naturgewalten‘ wie Erdbeben oder Blitzeinschläge bleiben in der Regel ausgeklammert.¹³ Jacqueline (2013) wird diesbezüglich konkreter als die meisten anderen Autorinnen, indem er sich dafür ausspricht, die Zuschreibung der Ausübung von ‚violence‘ an nicht-intentionale Naturphänomene wie Unwetter als ‚metaphorisch‘ zu klassifizieren (294–303 und *passim*), aber auch zugesteht, dass manche nichtmenschliche Tiere Gewalt im ‚eigentlichen‘ Sinne ausüben können (301–303), sofern sie über Intentionalität verfügen (*passim*). Neben Akteurinnen

7 Vgl. z. B. Hagemann-White 1992: 22 f., Nunner-Winkler 2004, Puchert et al. 2007: 21 f., Lindemann 2014: 24, 248, Schotte 2020.

8 Vgl. Nunner-Winkler 2004: 21, Koch/van Riel 2019: 5.

9 Z. B. bei Peter 2011: 14. Für ein extrem enges Verständnis von Gewalt als absolutem Zwang siehe Forst 2015: 64, 78 f., 96, Meyer 2016: 28–30, Foucault 2005: 285.

10 Zur Unterscheidung von Gewalt und Zwang siehe van Riel 2005: 31–34, 39–42, Schotte 2020: 34 f. Für die Bedeutungsgehalte der englischen Ausdrücke ‚violence‘ and ‚violate‘ ist das Moment der Verletzung oder Schädigung von jeher wesentlich; physischer Zwang und physische Krafterwirkung werden eher mit ‚force‘ bezeichnet. Ob ‚force‘ ein notwendiges Element von ‚violence‘ darstellt, ist umstritten – siehe Vorobje 2016: 33–39 und *passim*.

11 Siehe die kleinteiligere Systematisierung bei Imbusch 2002.

12 Zu ‚Gewalt gegen die Natur‘ siehe z. B. Galtung 1997: 66, 69, 344, 81 und *passim*, zu ‚Gewalt gegen Sachen‘ Schotte 2020: 12, 60, 77, 80–84.

13 Vgl. z. B. Nunner-Winkler 2004: 21, van Riel 2005: 42, 47. Christ/Gudehus 2013 zufolge rücken „Naturereignisse“ in dem Maße, in dem sie auf „menschliches Handeln“ zurückgeführt werden können, zunehmend auch „in den Fokus der Gewaltforschung“ (13). Allerdings geben die Autorinnen keine Quellen an, die diese Behauptung belegen würden; zudem wird ‚physische Gewalt‘ an einer anderen Stelle desselben Textes auf *gezielte* Beschädigungen körperlicher Unversehrtheit eingeschränkt (ebd.: 2); menschlich verursachte Naturkatastrophen entstehen hingegen mehrheitlich wohl eher fahrlässig oder als billigend in Kauf genommene ‚Nebenwirkungen‘ menschlichen Handelns.

können auch soziale Strukturen – in Form von Ungleichheits-, Ausbeutungs- oder Herrschaftsverhältnissen, Institutionen, sprachlichen Konventionen oder Diskursen – Verletzungen oder Tod verursachen (oder sozialen Akteurinnen nahelegen, dies zu tun). Inwiefern dies rechtfertigt, die betreffende Struktur selbst als Urheberin einer so genannten ‚strukturellen Gewalt‘ zu betrachten, ist eine der umstrittensten Fragen der Gewaltdebatte überhaupt.¹⁴ Neben ‚struktureller Gewalt‘ sind noch eine Reihe anderer Begriffsbildungen vorgeschlagen worden, die den Rahmen der ‚personalen‘ (d. h. von Menschen an Menschen verübten) Gewalt überschreiten, darunter ‚epistemische Gewalt‘ (Spivak 2008: 42–47, *passim*, Brunner 2020), ‚diskursive Gewalt‘ (Sauer 2011: 52–56), ‚symbolische Gewalt‘ (Bourdieu/Passeron 1973: 7–87, Bourdieu 2005: 8, 63–78, Peter 2011), ‚systemische Gewalt‘ (Ruggiero 2019: 11–28), ‚institutionelle Gewalt‘ (ebd.: 29–46, Schotte 2020: 57 f., 151–209) und ‚sprachliche Gewalt‘ (Krämer 2010). Einige dieser Vorschläge entbehren bedauerlicherweise noch einer systematischen Auseinandersetzung mit ihren begrifflichen Konsequenzen – insbesondere hinsichtlich der Frage, was ‚Gewalt‘ eigentlich bedeutet bzw. wie ‚Gewalt‘ definiert werden müsste, um sinnvoll sowohl von personaler als auch von nicht-personaler Gewalt sprechen zu können.

Der folgende Überblick über zentrale Probleme und Kriterien der Definition von ‚Gewalt‘ konzentriert sich auf Fragen des ‚Wie?‘ und ‚Was?‘ von *personalen verletzender Gewalt* (im Folgenden: ‚Gewalt_{pv}‘).¹⁵ Dieses Vorgehen sollte nicht als Forderung missverstanden werden, den Gewaltbegriff *grundsätzlich* solchermaßen zu beschränken, sondern dient lediglich der Vereinfachung und Fokussierung auf einen Kernbereich des Gewaltbegriffs: Selbst Versuche, das Bedeutungsspektrum von ‚Gewalt‘ durch die Einführung neuer Konzepte wie ‚strukturelle Gewalt‘ oder ‚symbolische Gewalt‘ zu erweitern, bleiben darauf angewiesen, dass es ein (wenn auch noch so vages) Verständnis davon gibt, was ‚Gewalt‘ ‚normalerweise‘, ‚primär‘ bzw. ohne diese Erweiterung bedeutet. Spezifische Probleme *kollektiver* Gewalt – wie die Frage, ob und inwiefern Kooperation und gegenseitige Abstimmung zwischen den Täterinnen (und etwaigen Gehilfinnen) erforderlich sind, um von einem ‚kollektiven‘ Gewaltgeschehen sprechen zu können – werden hier ebenfalls ausgeklammert.¹⁶ Die Verursacherin einer Verletzung wird mit ‚A‘, die erleidende Person mit ‚B‘ bezeichnet.

14 Dafür argumentieren z. B. van Riel 2005, Schroer 2000; dagegen Bufacchi 2007, Neidhardt 1986, Nunner-Winkler 2004: 43–46. Neidhardt 1986 befürchtet beispielsweise, dass eine weite Gewaltkonzeption, die eine Zuschreibung von Gewalt an soziale Strukturen erlaubt, Freiheiten einschränkt, gesellschaftliche Konflikte verschärft und/oder zur Verharmlosung von Gewaltphänomenen führt (140). Bufacchi 2007 kritisiert, ‚strukturelle Gewalt‘ sei im Grunde eine neue Bezeichnung für Ausbeutung oder soziale Ungerechtigkeit, wobei die Umbenennung zu einer defizitären Analyse von Ungerechtigkeit und Ausbeutung einlade (133–138, 150–152, 161, *passim*). Van Riel 2005 hingegen argumentiert, dass nicht nur Personen, sondern auch einige menschliche Institutionen und Strukturen auf bestimmte Zwecke ausgerichtet seien und dass solchen Institutionen oder Strukturen deshalb unter bestimmten Umständen auch Gewalt zugeschrieben werden könne und sollte (46–54), sofern sich die jeweiligen Phänomene (die intentionale Erzeugung menschliches Leides durch Handeln einerseits und die Erzeugung menschlichen Leides durch zweckgerichtete soziale Institutionen oder Strukturen andererseits) „in wissenschaftlich relevanter Hinsicht [...] ähneln“ (52). Schotte 2020, der anstelle ‚struktureller Gewalt‘ den Terminus ‚institutionalisierte Gewalt‘ bevorzugt (57 f., 151–209), bleibt bei ihrer Bestimmung eng der personalen Gewalt verhaftet, wie Martinsen 2021: 877–880 bemerkt.

15 Von ‚personalen Gewalt‘ sprechen Puchert et al. 2007: 19–22, Schotte 2020: 15, 97.

16 Siehe dazu jedoch Schotte 2020: 99–150.

Kriterien und Herausforderungen der Definition personaler verletzender Gewalt

Viele Gewalttheoretikerinnen stimmen darin überein, dass Gewalt_{PV} von unverschuldeten Unfällen abgegrenzt werden sollte.¹⁷ Der üblichste Weg dazu betrifft das ‚Wie?‘ von Gewalt_{PV}, indem diese auf *absichtliche* Verletzungen beschränkt wird.¹⁸ Es liegt nah, ‚Absicht‘ in diesem Zusammenhang weit auszulegen, indem nicht nur das dezidierte Wollen der Verletzung, sondern auch deren billigende Inkaufnahme eingeschlossen wird – sonst wäre z. B. eine Vergewaltigung, die ‚nur‘ einem Herrschaftsanspruch und nicht einem Willen zur Verletzung entspringt, keine Gewalt_{PV}. Diese weite Auslegung von ‚Absicht‘ ist dem Rechtsbegriff des ‚Vorsatzes‘ näher als dem Alltagsverständnis von ‚Absicht‘.¹⁹ ‚Absicht‘ und ‚Vorsatz‘ haben als mögliche Definitionskriterien von Gewalt_{PV} jedoch ein Problem gemein: Sie machen die Zuschreibung von Gewalt_{PV} in hohem Maße von A’s Bewusstsein abhängig. Wenn A – z. B. im Zuge eines Exorzismus – absichtlich eine Handlung ausführt, die B massiv verletzt, von der A jedoch annimmt, sie sei für B heilsam und nicht verletzend, dann scheint es fragwürdig, A’s Tat als ‚vorsätzlich verletzend‘ einzuordnen. Unter Umständen ist A – z. B. infolge ihrer psychischen Dispositionen oder ihrer Ideologie – wirklich nicht in der Lage zu erkennen, dass ihre Handlung eine Verletzung verursachen wird; mit unverzerrtem Blick wäre es jedoch erkennbar.²⁰ Das von Bufacchi (2007) vorgeschlagene Kriterium der ‚Vorhersehbarkeit‘²¹ (66–87) der Verletzung könnte hier ggf. Abhilfe schaffen – allerdings nur, wenn die Zuschreibung von ‚Vorhersehbarkeit‘ weitgehend von A und ihren Eigenschaften abstrahiert, indem darauf abgehoben wird, dass A die Verletzung B’s hätte vorhersehen können, wenn A eine andere, weniger verzerrte Weltanschauung oder andere Wahrnehmungsmuster hätte als die, die sie tatsächlich hat. In diese Richtung geht, wiederum mit einem anderen Definitionskriterium, die Definition von Harris (1980): Ihm zufolge liegt ein „Akt der Gewalt“ dann vor, wenn A Handlungen vollzieht, von denen A „wusste (oder vernünftigerweise hätte wissen sollen)“, dass sie B eine Verletzung oder ein Leid zufügen würden (19). Eine solche

17 Z. B. Vorobej 2016: 13, 58 (53) und *passim*, Bufacchi 2007: 66 f., 69 f., Schotte 2020: 49, 50, 154 f.

18 So z. B. Schotte 2020: 47, 49–57, Hamby 2017: 174–176, Nunner-Winkler 2004.

19 Für einen (kurzen) Überblick über Grade von Intentionalität im Hinblick auf Gewalt_{PV} siehe Hamby 2017: 175. Trotha 1997: 31 legt ‚Intendiertheit‘ unüberschaubar sehr eng aus, ohne dies näher zu begründen. Weit gefasst wird ‚Absicht‘ bzw. ‚Intention‘ z. B. bei Puchert et al. 2007: 21 f., Heeg 2009: 16–19, Jacquette 2013: 317 f. Jacquette argumentiert mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, welcher ihm zufolge auch solche Handlungen als ‚violence‘ klassifiziert, mit denen auf eine Verletzung zwar nicht abgezielt, eine solche jedoch wissentlich in Kauf genommen wird (ebd.). Heeg und Puchert et al. scheinen (eher implizit) dasselbe für den deutschen Begriff ‚Gewalt‘ anzunehmen. Dafür, dass dies in Deutschland relativ üblich sein dürfte, spricht zumindest die Tatsache, dass eine mit ‚bedingtem Vorsatz‘ (d. h. unter billiger Inkaufnahme der als ‚ernstlich‘ erkannten Möglichkeit, dass B zu Tode kommen wird, sofern A die betreffende Handlung vollzieht) erfolgte Tötung hierzulande zu einer Verurteilung wegen Totschlags oder Mordes, also schwerster *Gewaltverbrechen*, führen kann. Zum ‚bedingten Vorsatz‘ siehe Rachlitz 2022: 141–144, zum Vorsatz im Zusammenhang mit Tötungsdelikten Kaspar/Broichmann 2013a, 2013b. Schotte 2020 beschränkt seine Diskussion der billigenden Inkaufnahme von Verletzungen (50–57) auf so genannte ‚Kollateralschäden‘, also Fälle, in denen auch das eigentliche Ziel der verletzenden Handlung in einer (schweren) Verletzung besteht.

20 Siehe Bufacchi 2007: 29–65 zu den drei möglichen Perspektiven auf (potenzielle) Gewaltakte.

21 Bufacchi 2007: 66–87 zufolge werden Handlungen, durch die A zwar B nicht verletzen *will*, jedoch vorhersehbar verletzen *wird*, und die A dennoch nicht unterlässt, häufig (auch von Gerichten) als ‚violence‘ klassifiziert – Gewalt sei demnach nicht notwendig intentional. Jacquette 2013: 313–318 wendet mit Recht ein, dass die verletzenden Handlungen in den von Bufacchi gegebenen Beispielen auch mittels einer weiten Auslegung von ‚intention‘ als ‚violence‘ eingeordnet werden können. Siehe Hamby 2017: 175 f. Das von mir angesprochene Exorzismus-Beispiel legt jedoch nah, dass es tatsächlich ein Problem mit dem Definitionskriterium der ‚Absicht‘ oder des ‚Vorsatzes‘ gibt.

Herangehensweise an die Konzeption von Gewalt_{PV} schafft allerdings neue Probleme: Erstens erscheint es zumindest kontraintuitiv, eine Gewaltzuschreibung an A an Eigenschaften (wie einem ‚vernünftigerweise‘ erwartbaren Wissen, einer nicht von ressentimentgeladenen Ideologien verzerrten Wahrnehmung, realistischen Erwartungen usw.) festzumachen, die A gerade *nicht* besitzt. Damit verbunden droht zweitens eine Überfrachtung der Konzeption und Identifizierung von Gewalt_{PV} mit Vorannahmen darüber, welche Weltanschauungen oder Wahrnehmungsmuster oder welches Wissen ‚normal‘, ‚unverzerrt‘ oder ‚durchschnittlich vernünftig‘ seien. Drittens wird verkannt, dass Grad und Form der Verletzlichkeit einer Person zum Teil von ihrer individuellen und soziokulturell geprägten physischen und psychischen Konstitution abhängen und von außen nicht unbedingt erkennbar sind.²² Ferner ist zu bedenken, dass ‚Wissen‘ und die Fähigkeit, mögliche Handlungsfolgen abzusehen, ebenso wie Absichten oder Vorsätze an Akteurinnen gebunden sind. Solche Definitionskriterien führen also entweder zu einer Gleichsetzung von ‚Gewalt‘ mit ‚personaler Gewalt‘, oder sie müssen auf die Definition personaler Gewalt beschränkt werden. Im letzteren Fall wären für ‚strukturelle Gewalt‘, ‚epistemische Gewalt‘ usw. alternative Definitionskriterien gleicher Funktion zu benennen.²³

Einen anderen Aspekt des ‚Wie?‘ von Gewalt_{PV} berührt der Vorschlag einiger Autorinnen, nur solche verletzenden Handlungen von A als Gewalt_{PV} zu klassifizieren, die gegen den Willen von B oder zumindest ohne B’s Zustimmung ausgeführt werden.²⁴ Dies hat den Vorzug, medizinische Eingriffe, die mit dem Einverständnis der Patientin vorgenommen werden, aus dem Gewaltbegriff_{PV} auszuschließen.²⁵ Hinzu kommt, dass *sexuelle* Gewalt_{PV} gar nicht sinnvoll definiert werden kann, ohne die Intentionen der Betroffenen zu berücksichtigen, weil erst damit eine grundsätzliche Abgrenzung gegenüber einvernehmlichen sexuellen Handlungen ermöglicht wird.²⁶ Zugleich hat das Kriterium der Unerwünschtheit große Nachteile: Zum einen gibt es Handlungen, die mit dem Einverständnis von B erfolgen, keinerlei Nutzen für B haben und B vorsätzlich massiv verletzen – z. B. ‚Züchtigungen‘ von Ehefrauen durch den Ehemann oder von Kindern durch ihre Eltern in Kontexten, in denen alle Beteiligten diese Gewalt_{PV} für legitim halten; oder lebensgefährliche, mit unhaltbaren Glücksversprechen angepriesene ‚Schönheitsoperationen‘.²⁷ Solche Taten *per se* als gewaltlos einzustufen, erscheint sowohl konzeptuell als auch ethisch-politisch fragwürdig.²⁸ Insbeson-

22 Siehe Schotte 2020: 60–62, 91 f.

23 Galtung greift auf das Kriterium der ‚Vermeidbarkeit‘ zurück (1969: 168 f., 171, 186 f. [3], 1997: 343); siehe dazu Vorobje 2016: 94–101 und *passim*, Schotte 2020: 155–161. Einen anderen Vorschlag macht van Riel 2005: 46–54, vgl. dazu oben meine Fußnote.

24 So z. B. Hamby 2017, Schotte 2020: 155–161, Elwert 2002: 336 f., Reemtsma 2008: 104.

25 Das Beispiel des medizinischen Eingriffs wird häufig gegeben, z. B. von Garver 1977 [1968]: 361, Ruddick 2001: 1754.

26 Vgl. Hagemann-White 1992: 9, 22, 26, 2002a: 128. Allgemein zum Wesen sexueller Gewalt siehe eingehend Cahill 2001. Häufig wird anstelle ‚sexueller‘ von ‚sexualisierter Gewalt‘ gesprochen. Ich halte ‚sexuell‘ für treffender: Eine Vergewaltigung z. B. ist nicht einfach ein x-beliebiger physischer Gewaltakt wie ein Faustschlag, der unter bestimmten Umständen ‚sexualisiert‘ werden kann (vgl. Pohl 2010). Die sexuellen Elemente sexueller Gewalt machen gerade ihre Spezifik und einen elementaren Teil ihres Schreckens aus (siehe auch: Initiative für Gerechtigkeit bei sexueller Gewalt 2013, Cahill 2001). Das relativiert in keiner Weise den Gewaltcharakter sexueller Übergriffe – es heißt nicht umsonst ‚sexuelle Gewalt‘, im Unterschied zu ‚Sex‘ oder auch zu ‚gewaltsamem Sex‘ – oder ihre Verknüpfung mit patriarchalen Machtansprüchen (vgl. Hagemann-White 2002b: 38 f., Schuck 2009: 66 f.).

27 Oder einige Fälle von Genitalverstümmelung an Frauen: Elwert 2002 plädiert tatsächlich dafür, diese nicht als ‚Gewalt‘ zu kategorisieren, sofern sie (a) nicht als „Schädigung“, sondern als „Übergangsritus“ intendiert sei und (b) „die Opfer die Verstümmelung für selbstverständlich halten oder sie nachträglich [sic] billigen“ (337).

28 Siehe Bufacchi 2007: 19 f., 35–37.

dere ist zu bedenken, dass das Einverständnis von Personen ggf. durch Manipulation, Ideologien oder soziale Zwänge befördert wird.²⁹ Selbst wenn explizit die *genuin freiwillige* Zustimmung von B als Ausschlusskriterium gewählt würde, bliebe ein zweites Problem: Eine solche Bestimmung von Gewalt_{PV} würde die meisten Fälle von Suizid oder Selbstverletzung ausschließen.³⁰ Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zustimmung von B scheint eher für die *Bewertung* der fraglichen Handlung relevant zu sein als für ihren etwaigen Status als Gewaltakt.³¹ Eine Definition *sexueller* Gewalt_{PV} kommt zwar in der Tat nicht ohne Bezug auf den Willen der Betroffenen aus – dies hängt jedoch mit einer Besonderheit sexueller Gewalt_{PV} gegenüber anderen Gewaltformen zusammen: Eine sexuelle Handlung A's gegenüber B, die gegen B's Willen erfolgt, besitzt *aus genau diesem Grund* – weil sie eine sexuelle Handlung an B ist, die *gegen B's Willen* ausgeführt wird – überhaupt den verletzenden Charakter, der wiederum ihren Status als Gewalthandlung begründet. Insofern ist die Unerwünschtheit kein eigenes Definitionskriterium von Gewalt_{PV}, sondern ggf. ein Element des Zufügens einer Verletzung: Manche Arten von Handlungen verletzen B nur, sofern sie dem Willen von B widersprechen. Ungelöst bleibt das oben angesprochene Problem der (sinnvollen, einvernehmlich erfolgenden) medizinischen Eingriffe: Diese sind nicht selten mit mehr oder weniger massiven Verletzungen verbunden und werden dennoch in der Regel nicht als Gewalt_{PV} wahrgenommen.³²

Die hoch umstrittene Frage, ob ‚Gewalt‘_{PV} anhand des Kriteriums der *Körperlichkeit* oder der *Materialität* beschränkt werden sollte oder nicht, kann sowohl das ‚Was?‘ als auch das ‚Wie?‘ betreffen: zum einen die Art der verursachten Verletzung,³³ zum anderen die Mittel ihrer Erzeugung.³⁴ Ein relativ weites Verständnis von Gewalt_{PV}, welches sowohl psychische Verletzungen als auch z.B. symbolisch vermittelte Formen der Einwirkung (etwa verbale Äußerungen) einschließt, hat in der Wissenschaft inzwischen einige Verbreitung gefunden.³⁵ Es kann sich unter anderem auf den Befund berufen, dass das wiederholte Erleiden psychischer Misshandlungen sowie schon die Beobachtung (und nicht nur das direkte Erleiden) physischer Gewaltakte neben psychischen Beeinträchtigungen oftmals auch massive körperliche Gesundheitsprobleme verursacht.³⁶ Viele moderne Foltertechniken wie Schlafentzug, Reizentzug oder erzwungene Nacktheit erzeugen unter Umständen absichtsvoll großes Leid

29 So haben neuzeitliche Pädagogen über Jahrhunderte Eltern, Lehrerinnen und andere Erziehungspersonen dazu angehalten, ihren Kindern im wahrsten Sinne des Wortes einzubläuen, dass deren regelmäßige brutale ‚Züchtigung‘ als Erziehungsmaßnahme sowohl gottgewollt als auch im ureigensten Interesse der Kinder und Eltern liege, und dass sie (die Kinder) entsprechend dankbar für die Misshandlung zu sein hätten (Mallet 1990).

30 Schotte 2020 erkennt zutreffend, dass seine Definition von Gewalt_{PV} als „absichtliche[r] schwere[r] Verletzung der Integrität eines Lebewesens gegen dessen Willen“ (95) Selbstverletzung und konsensuelle sadomasochistische Praktiken eigentlich aus dem Gewaltbegriff_{PV} ausschließt (85–90). Dennoch – und obwohl er ausdrücklich bejaht, dass es sich in beiden Fällen durchaus um Gewalt_{PV} handle (ebd.) –, hält er es aus mir unklaren Gründen für vertretbar, an der Definition festzuhalten (95).

31 Vgl. Bufacchi 2007: 19 f., 35–37.

32 Ähnliches gilt für diverse Sportarten – siehe Schotte 2020: 64, 165 f., 217 f., Hamby 2017: 171, 173, 174. Devidierte Kampfsportarten wie Taekwondo oder Boxen werden im Gegensatz zu Knieoperationen oder Handball allerdings durchaus als gewaltförmig interpretiert – auch in Teilen der Fachdiskussion, etwa von Bufacchi 2007: 37 und Schotte 2020: 64, 162, 165 f.

33 Z. B. bei Trotha 1997: 14, 26 f., 31 im Anschluss an Popitz 1992: 48.

34 Siehe als Beispiel Jacquette 2013: 304–312, 318–321.

35 In der empirischen Gewaltforschung z. B. bei Müller/Schrötle 2004, Jungnitz et al. 2007, Sullivan et al. 2012, European Union Agency for Fundamental Rights 2014; in der Philosophie bei Schotte 2020: 66–76, Harris 1980: 19 f.

36 Zur Empirie bzgl. der Folgen psychischer Gewalt_{PV} siehe z. B. Coker et al. 2000, Meschkat et al. 2002: 78 f., zu den Folgen der Beobachtung von Gewalttaten Kavemann/Kreyssig 2013.

und schwere Schäden, werden aber verfehlt, wenn massive physische Krafteinwirkung oder direkte Körperverletzung als notwendige Elemente von Gewalt_{PV} gelten.³⁷ Verfehlt wird auch sexuelle Gewalt_{PV}, weil der Angriff auf die persönliche Integrität, den sie darstellt, sich allein auf Grundlage des physischen Geschehens ebensowenig erfassen lässt wie der Unterschied zwischen manchen Formen sexueller Übergriffe und einvernehmlichen sexuellen Handlungen.³⁸ Andererseits warnen Verfechterinnen eines auf physische Verletzung und/oder massive physische Krafteinwirkung beschränkten Gewaltbegriffs eindringlich vor einer ‚Vergeistigung‘ (Neidhardt 1986: 125 und *passim*, Nedelmann 1997: 61) oder ‚Entgrenzung‘ (Neidhardt 1986: 119 und *passim*) von ‚Gewalt‘. Tatsächlich ist ein Gewaltkonzept, dem ein weites Verständnis der ‚Verletzung‘ oder der möglichen Gewaltmittel zu Grunde liegt, besonders schwierig einzugrenzen, weil Menschen seelisch noch mehr als körperlich durch alles Mögliche ‚verletzt‘ werden bzw. sich verletzt fühlen können: nicht nur beispielsweise durch systematische Manipulation oder Schikane, rassistische oder sexistische Herabwürdigungen, sondern ggf. auch durch ein einfaches ‚Nein‘, sachlich berechtigte Kritik oder die Präsenz von für ‚minderwertig‘ befundenen Mitmenschen.³⁹ Nicht umsonst existieren im allgemeinen Sprachgebrauch Ausdrücke wie ‚gewaltloser Widerstand‘, aus denen hervorgeht, dass nicht jede Beeinträchtigung oder Irritation eine Gewalt darstellt. Neidhardts Befürchtung, „daß die im Namen der persönlichen Freiheit betriebene Erweiterung des Gewaltbegriffs am Ende einen politischen Liberalitätsverlust mit sich bringen“ könnte (ebd.: 140), ist nicht ganz von der Hand zu weisen: Sofern Gewalt_{PV} grundsätzlich als etwas Verwerfliches angesehen und zugleich sehr weit gefasst wird, kann der Gewaltvorwurf unter Umständen benutzt werden, um missliebige Personen oder Gruppen zum Schweigen zu bringen. Allerdings führt eine Einschränkung auf physische Verletzungen oder signifikante physische Kraftanwendung mitnichten *per se* zu größerer begrifflicher Klarheit. Denn was als ‚physische Verletzung‘ bzw. als ‚physische Kraft‘ zählt und was nicht – oder ab welcher Schwere der Verletzung oder welcher Intensität der Krafteinwirkung von ‚Gewalt‘_{PV} gesprochen werden kann⁴⁰ –, ist alles andere als ausgemacht. So wird selbst die allmähliche tödliche Vergiftung einer Person in kleinen Dosen z. B. bei Schotte (2020) als schwieriger ‚Grenzfall‘ (58 f., 85 f.) eingestuft.⁴¹ Viel komplizierter sind aber Fälle, in denen Handlungsketten einer Vielzahl von Akteurinnen zu billigend in Kauf genommenen physischen Verletzungen oder Todesfällen führen – etwa wenn bestimmte gesellschaftliche Gruppen infolge politischer Entscheidungen lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden oder keinen Zugang zu Nahrungsmitteln erhalten.

37 Darauf weisen auch Nedelmann 1997: 77 und Schotte 2020: 67, 70 f., 74 hin. Zur ‚Folterbarkeit‘ von Menschen siehe Nungesser 2019.

38 Letzteres betrifft z. B. einige Arten sexueller Belästigung, sexuelle Nötigung mittels Drohungen und das Erschleichen von Sex durch Manipulation. Feministinnen haben schon vor Jahrzehnten auf diesen Problemkomplex hingewiesen – siehe z. B. Russell/Van de Ven 1976: 210, Lohstötter 1980, Hagemann-White 1992: 7–27.

39 Siehe Hamby 2017: 174.

40 Siehe Schotte 2020: 65–67, Hamby 2017: 174, Neidhardt 1986: 121 f.

41 Coady 1985: 15 f. und Holmes 1989: 36 halten ein höheres Maß an physischer Krafteinwirkung (*force*) für notwendig, um von ‚violence‘ sprechen zu können, und schließen daher den schleichenden Giftmord aus. Lawrence 1970: 34, Harris 1980: 15, 16 f. und Meßelken 2018: 21, 25 hingegen berufen sich jeweils auf den allgemeinen Sprachgebrauch, der Mord und Totschlag als ‚violence‘ bzw. ‚Gewalt‘ klassifiziert, selbst wenn die physische Handlung als solche bzw. die Tötungsmethode nicht ‚gewaltvoll‘ erscheint. Giftmorde, so Lawrence 1970: 34, bedürfen keiner separaten Kategorie neben ‚violence‘: „Moralisch wichtig“ sei die Schädigung des Opfers und nicht die Geschwindigkeit oder Intensität des physischen Aktes der Tötung (ebd.).

Schluss

Neben den bereits genannten Definitionsproblemen existieren zahlreiche weitere. Dazu gehören die Fragen, ob nur ‚aktive‘ Handlungen oder auch Unterlassungen Gewalt_{PV} darstellen können;⁴² ob es sich bei dem misslungenen *Versuch*, eine andere Person zu verletzen, bereits um einen Gewaltakt handelt;⁴³ wie soziokulturelle und individuelle Unterschiede hinsichtlich der Konzeption von Gewalt_{PV} in Rechnung gestellt werden können, ohne in Relativismus zu verfallen;⁴⁴ und ob – bzw. in welcher Weise – Gewalt grundsätzlich als schlecht zu betrachten ist.⁴⁵ Wenn der in diesem Artikel gewählte Rahmen der personalen verletzenden Gewalt verlassen wird, steigert sich die Komplexität noch. Dass eine begriffliche Analyse verletzender – oder auch nur personaler verletzender – Gewalt, die die meisten oder gar sämtliche hier angesprochenen Probleme zufriedenstellend lösen würde, bislang nicht vorliegt, verwundert jedenfalls nicht. Die Schwierigkeiten und Unklarheiten sind tiefgreifender, als der Streit zwischen Befürworterinnen eines ‚engen‘ und denen eines ‚weiten‘ Gewaltverständnisses suggeriert. Das liegt unter anderem daran, dass viele der vorgeschlagenen Definitionskriterien selbst wiederum auf komplexe, unscharfe Begriffe rekurrieren. Ein Paradebeispiel ist, wie gezeigt, die ‚Verletzung‘. Schotte (2020) schlägt vor, die Art der Verletzung, die Gewalt kennzeichnet, als schwere Schädigung oder Zerstörung des ‚Weltbezugs‘ von B zu bestimmen (66, 77, 94). Damit wird die Definitionslast auf einen neuen Begriff verschoben – alles hängt nun davon ab, wie der ‚Weltbezug‘ und seine ‚Schädigung oder Zerstörung‘ bestimmt werden. Es bleibt spannend.

Literatur

- Bourdieu, Pierre; Passeron, Jean-Claude (1973): Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2005): Die männliche Herrschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brunner, Claudia (2020): Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne. Bielefeld: Transcript.
- Bufacchi, Vittorio (2007): Violence and Social Justice. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Cahill, Ann J. (2001): Rethinking Rape. Ithaca: Cornell University Press.
- Christ, Michaela/Gudehus, Christian (2013): Gewalt. Begriffe und Forschungsprogramme. In: Gudehus, Christian/Christ, Michaela (Hrsg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler, S. 1–15.
- Coady, C. A. J. (1985): The Idea of Violence. In: Philosophical Papers 14, 1, S. 1–19.
- Coker, Ann L./Smith, Paige H./Bethea, Lesa/King, Melissa R./McKeown, Robert E. (2000): Physical Health Consequences of Physical and Psychological Intimate Partner Violence. In: Archives of Family Medicine 9, 5, S. 451–457.

42 Siehe dazu Bufacchi 2007: 48–65, Schotte 2020: 55 f., Vorobjej 2016: 50, 65–67, 173–176, 179 f.

43 Siehe Hamby 2017: 174, Schotte 2020: 50, Jacqueline 2013: 305–308.

44 Siehe Zuckerhut 2010, dagegen Bufacchi 2008: 29–33.

45 Siehe Schotte 2020: 211–234, Bufacchi 115–126, 131 f., 141, 168, Vorobjej 2016: 69–70, 113–116.

- Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (2002): Gewalt, Macht, Geschlecht. Eine Einführung. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 9–28.
- Elwert, Georg (2002): Sozialanthropologisch erklärte Gewalt. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 330–367.
- European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against Women. An EU-Wide Survey. Main Results Report. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf [27.08.2023].
- Forst, Rainer (2015): Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen. Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2005): Subjekt und Macht. In: Defert, Daniel/Ewald, François (Hrsg.): Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV. 1980–1988. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–294.
- Galtung, Johan (1969): Violence, Peace, and Peace Research. In: Journal of Peace Research 6, 3, S. 167–191.
- Galtung, Johan (1997): Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Garver, Newton (1977): What Violence Is. In: Bierman, Arthur K./Gould, James A. (Hrsg.): Philosophy for a New Generation. New York: Macmillan. 3. Aufl.
- Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. Pfaffenweiler: Centaurus.
- (2002a): Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 124–149.
- (2002b): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 29–52.
- Hamby, Sherry (2017): On Defining Violence, and Why It Matters. In: Psychology of Violence 7, 2, S. 167–180.
- Harris, John (1980): Violence and Responsibility. London: Routledge & Kegan Paul.
- Heeg, Rahel (2009): Mädchen und Gewalt. Bedeutungen physischer Gewaltausübung für weibliche Jugendliche. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Holmes, Robert L. (1989): On War and Morality. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Imbusch, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 26–57.
- Initiative für Gerechtigkeit bei sexueller Gewalt (2013): „Sexuelle“ oder „Sexualisierte Gewalt“. Sexuelle Gewalt ist ein geschlechtsspezifisches Verbrechen. <https://ifgbg.org/sexuell-vs-sexualisiert> [31.05.2020].
- Jacquette, Dale (2013): Violence as Intentionally Inflicting Forceful Harm. In: Revue internationale de philosophie 67, 265, S. 293–322.
- Jungnitz, Ludger/Lenz, Hans-Joachim/Puchert, Ralf/Puhe, Henry/Walter, Willi (Hrsg.) (2007): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Opladen, Farmington Hills: Budrich.
- Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS. 3. Aufl.
- Kaspar, Johannes/Broichmann, Cornelius (2013a): Grundprobleme der Tötungsdelikte. Teil 1. In: Zeitschrift für das Juristische Studium 6, 3, S. 249–256. https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2013_3_698.pdf [23.01.2024].

- (2013b): Grundprobleme der Tötungsdelikte. Teil 2. In: *Zeitschrift für das Juristische Studium* 6, 4, S. 346–354. https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2013_4_717.pdf [23.01.2024].
- Koch, Heiner/ Riel, Raphael van (2019): Gewalt – normative und definitorische Aspekte. In: *Sozialpsychiatrische Informationen* 49, 1, S. 4–8.
- Krämer, Sybille (2010): ‚Humane Dimensionen‘ sprachlicher Gewalt oder: Warum symbolische und körperliche Gewalt wohl zu unterscheiden sind. In: Sybille Krämer und Elke Koch (Hrsg.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München: Fink, S. 21–42.
- Krey, Volker (1986): Zum Gewaltbegriff im Strafrecht. Teil 1. Probleme der Nötigung mit Gewalt (§ 240 STGB). In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*. Band 1. Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 11–106.
- Lawrence, John (1970): Violence. In: *Social Theory and Practice* 1, 2, S. 31–49.
- Lindemann, Gesa (2014): *Weltzugänge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Weilerswist: Velbrück.
- Lohstöter, Ingrid (1980): Wann eine Vergewaltigung für die deutsche Justiz eine Vergewaltigung ist. In: *Courage. Berliner Frauenzeitung* 5, 6, S. 24–28.
- Mallet, Carl-Heinz (1990): *Untertan Kind. Nachforschungen über Erziehung*. Frankfurt am Main: Ullstein.
- Martinsen, Franziska (2021): Vom bescheidenen Anspruch der Philosophie, Gewalt zu definieren. Buchkritik von: Dietrich Schotte: *Was ist Gewalt? Philosophische Untersuchung zu einem umstrittenen Begriff*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 69, 5, S. 874–880.
- Meschkat, Bärbel/Stackelbeck, Martina/Langenhoff, Georg (2002): *Der Mobbing-Report. Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland*. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Schriftenreihe/Forschungsberichte/2002/Fb951.html> [27.08.2023].
- Meßelken, Daniel (2018): Gewalt. Versuch einer Begriffsklärung. In: Jäger, Sarah/Werkner, Ines-Jacqueline (Hrsg.): *Gewalt in der Bibel und in kirchlichen Traditionen. Fragen zur Gewalt*. Band 1. Wiesbaden: Springer Netherlands, S. 13–34.
- Meyer, Katrin (2016): *Macht und Gewalt im Widerstreit. Politisches Denken nach Hannah Arendt*. Basel: Schwabe.
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Langfassung Teil 1. <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> [27.08.2023].
- Nedelmann, Birgitta (1997): Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzungen in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt*. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 59–85.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*. Band 1. Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 109–147.
- Nungesser, Frithjof (2019): Folterbarkeit. Eine soziologische Analyse menschlicher Verletzungsoffenheit. In: *Zeitschrift für Soziologie* 48, 5–6, S. 378–400.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 21–61.
- Peter, Lothar (2011): Prolegomena zu einer Theorie der symbolischen Gewalt. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 36, 4, S. 11–31.
- Pohl, Rolf (2010): Sexualisierte Gewalt als Kriegeswaffe. Interview geführt von Ute Scheub. <http://www.gwi-boell.de/de/2010/05/06/sexualisierte-gewalt-als-kriegeswaffe> [27.08.2023].
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr Siebeck. 2., stark erweiterte Auflage.

- Puchert, Ralf/Walter, Willi/Jungnitz, Ludger/Lenz, Hans-Joachim/Puhe, Henry (2007): Einleitung. In: Jungnitz, Ludger/Lenz, Hans-Joachim/Puchert, Ralf/Puhe, Henry/Walter, Willi (Hrsg.): *Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*. Opladen, Farmington Hills: Budrich, S. 11–34.
- Rachlitz, Richard (2022): *Wissen – Vorsatz – Zurechnung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008): *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Ruddick, Sara (2001): *Violence and Non-violence*. In: Becker, Lawrence C./Becker, Charlotte B. (Hrsg.): *Encyclopedia of Ethics*. New York, London: Routledge. 2. Aufl., S. 1753–1757.
- Ruggiero, Vincenzo (2019): *Visions of Political Violence*. Abingdon, New York: Routledge.
- Russell, Diana E. H./Van de Ven, Nicole (Hrsg.) (1976): *Crimes Against Women. Proceedings of the International Tribunal*. Millbrae: Les Femmes.
- Sauer, Birgit (2011): *Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff*. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 3, 2, S. 44–60.
- Schotte, Dietrich (2020): *Was ist Gewalt? Philosophische Untersuchung zu einem umstrittenen Begriff*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Schroer, Markus (2000): *Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse*. In: *Leviathan* 28, 4, S. 434–451.
- Schuck, Hartwig (2009): *Dynamiken der Gewalt. Formen und Sinn männlichen Gewalthandelns*. In: *IFFOnZeit. Onlinezeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF)* 1, 1, S. 65–82. <https://www.izgonzeit.de/index.php/izgonzeit/article/view/1223> [27.08.2023].
- Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien: Turia + Kant.
- Sullivan, Tami P./McPartland, Tara/Armeli, Stephen/Jaquier, Véronique/Tennen, Howard (2012): *Is It the Exception or the Rule? Daily Co-Occurrence of Physical, Sexual, and Psychological Partner Violence in a 90-Day Study of Substance-Using, Community Women*. In: *Psychology of Violence* 2, 2, S. 154–164.
- Trotha, Trutz von (1997): *Zur Soziologie der Gewalt*. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt*. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 9–56.
- van Riel, Raphael (2005): *Gedanken zum Gewaltbegriff. Drei Perspektiven*. Arbeitspapier 2/2005 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung. <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/jakobeit/forschung/akuf/archiv/arbeitspapiere/gewalt-riel-2005.pdf> [27.08.2023].
- Vorobej, Mark (2016): *The Concept of Violence*. New York: Routledge.
- Zuckerhut, Patricia (2010): *Von der Gewaltdebatte in Anthropologie und Sozialwissenschaften hin zu einer feministischen Analyse geschlechtlich konnotierter Gewalt*. In: *Zeitschrift für Ethnologie* 135, 2, S. 275–304.